

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I.ZR 13/67

Verkündet am

13. November 1968

Oechsler

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] Parfümerie und Toilettenseifenfabrik
F. W. [REDACTED] & Sohn GmbH, K [REDACTED], D [REDACTED] Allee [REDACTED] - [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Kurt W [REDACTED] und
Direktor J [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Chemische Fabrik von H [REDACTED] AG, M [REDACTED],
L [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Dr. Otto W [REDACTED] und Dr. Gerd H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. November 1968 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. November 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte benutzt seit dem Jahre 1922 ihr Wortzeichen "Sulfoderm" für einen schwefelhaltigen Puder. Das Zeichen ist ihr im Jahre 1907 für Arzneimittel und pharmazeutische Präparate, also Waren der Warenklasse 2, durch Eintragung geschützt worden.

Im Jahre 1963 ist die Beklagte dazu übergegangen, unter diesem Wortzeichen auch kosmetische Erzeugnisse, nämlich eine Reinigungsmilch, ein Hautkurmittel und ein Make-up-Mittel in den Verkehr zu bringen. Sie bedient sich dabei des Zeichens in einer besonderen wortbildlichen Anordnung: Auf nahezu quadratischem Untergrund sind die Silben "SULFO" und "DERM" untereinander angebracht.

Gegen die Verwendung des Zeichens für kosmetische Mittel wendet sich die Klägerin in diesem Rechtsstreit. Sie stützt sich dabei insbesondere auf ihr Wortzeichen "Kaloderma", das ihr seit dem Jahre 1895 für kosmetische Toilettenmittel geschützt ist. Sie ist der Auf-

- 3 -

fassung, die Beklagte verletze ihre Zeichen, aber auch ihre geschäftlichen Kennzeichnungsrechte, indem sie dazu übergegangen sei, das Zeichen für kosmetische Erzeugnisse zu verwenden. Sie handle ferner wettbewerbswidrig, indem sie sich an ihren, der Klägerin, guten Ruf an der Bezeichnung "Kaloderma" anhänge.

Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen,
kosmetische Erzeugnisse (Reinigungsmilch, Hautkur, Make-up oder dergleichen) unter der Bezeichnung "Sulfoderm" im geschäftlichen Verkehr anzubieten und/oder zu vertreiben, insbesondere wenn dies in der getrennten Schreibweise
SULFO
DERM geschieht.

Die Beklagte hat beantragt,

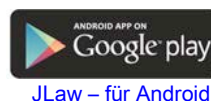
die Klage abzuweisen.

Sie hat die Gefahr einer Verwechslung beider Zeichen und auch eine Verkehrsgeltung für die Bestandteile "derm" und "derma" zu Gunsten der Klägerin bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge aus dem ersten Rechtszug weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach Auffassung des Berufungsgerichts besteht kein Anspruch der Klägerin aus einer Verletzung von Warenzeichenrechten.

1. a) Das Berufungsgericht nimmt Warenidentität, zumindest aber Warengleichartigkeit hinsichtlich der unter dem Klagezeichen bzw. dem angegriffenen Zeichen auf den Markt gebrachten Waren an, verneint aber eine Warenzeichenverletzung deshalb, weil die Zeichen nicht miteinander verwechslungsfähig seien.

Das Berufungsgericht geht davon aus, das Zeichen "Kaloderma" sei ein sehr bekanntes Zeichen auf kosmetischem Gebiet. An dieser Bekanntheit nehme auch der Zeichenbestandteil "derma" teil. Sogar der Wortausschnitt "derm" rufe Assoziationen an das Zeichen "Kaloderma" hervor. Diese Feststellungen rechtfertigten indessen nicht den Schluß, dem Zeichenbestandteil "derma" oder dem daraus entnommenen Wortausschnitt "derm" einen von den übrigen Zeichenbestandteilen unabhängigen selbständigen Schutz zuzubilligen. Die Befragungsergebnisse zeigten lediglich, daß die Bestandteile "derma" bzw. "derm" als Teile des Gesamtzeichens mehr oder weniger bekannt seien. Daraus lasse sich aber nicht herleiten, daß beachtliche Teile des Verkehrs der Auffassung seien, alle Zeichen mit diesen Teilen müßten vom selben Hersteller stammen. Eine solche Feststellung müßte indessen getroffen werden, wenn diesen Teilen ein selbständiger Schutz beizumessen wäre. Diese Voraussetzungen lägen nicht

vor. Infolgedessen beurteile sich die Verwechslungsgefahr nach dem Gesamteindruck der Zeichen.

Im Rahmen dieser Beurteilung sei davon auszugehen, daß das Klagezeichen sich dem Verkehr durch den Bestandteil "derma" bzw. "derm" erheblich eingeprägt habe; der maßgebliche Gesamteindruck werde daher durch diesen Bestandteil mitbeeinflußt.

Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr sei weiter zu Gunsten der Klägerin zu berücksichtigen, daß das Zeichen "Kaloderma" außerordentlich bekannt sei. Trotz der Stärke des Klagezeichens müsse jedoch die Verwechslungsgefahr verneint werden. Schon bezüglich der Bestandteile "derm" bzw. "derma" sei der Gesamteindruck beider Zeichen unterschiedlich. Bei "derma" pflege man in der Umgangssprache beide Silben auszusprechen. Ganz anders sei die Wirkung im angegriffenen Zeichen, das wegen des Fehlens des Abschluß-"a" ein insgesamt dreisilbiges Zeichen sei.

Die Unterschiede in den Zeichenbestandteilen "derma" und "derm" führten dazu, daß der Verkehr den Anfangssilben eine größere Aufmerksamkeit schenke, als er es tun würde, wenn etwa das Zeichen der Beklagten statt mit "derm" auf "derma" enden würde. Bei der Gesamtbetrachtung dürfe auch entgegen der Auffassung der Klägerin das Gemeinsame der Zeichen nicht in der Buchstabenfolge "oderm" gesehen werden; bestimmend sei vielmehr die natürliche Silbengliederung. Übereinstimmend sei bei einer solchen Betrachtung das "o" bei beiden Zeichen am Schluß der zweiten Silbe. Das gleichfalls in beiden Zeichen vorkommende "l" erscheine im Klagezeichen

29

in der zweiten Silbe, im angegriffenen Zeichen in der ersten; dieser Umstand trage weniger zur Übereinstimmung als zur Unterscheidung bei. Im übrigen sei die Vokalfolge eine andere. Auch die Konsonanten, insbesondere das im Klagezeichen fehlende "f", vermittelten im Zusammenhang mit den Vokalen einen stark unterschiedlichen Eindruck der Zeichen. Der Anfangssilbe "Ka" stehe die besonders dunkel klingende Silbe "Sul" gegenüber, so daß beide Zeichen schon von Anfang an klanglich auseinandergingen.

Auch eine Verwechslungsgefahr nach dem Schriftbild scheide aus. Das gelte auch für die in jüngerer Zeit benutzte Form des Zeichens "Sulfoderm" in der besonderen Schreibweise, daß die Bestandteile "Sulfo" und "Derm" untereinander gesetzt erschienen.

b) Die Revision hält diese Ausführungen für in sich widerspruchsvoll. Die die Verwechslungsgefahr verneinenden Einzelbetrachtungen verletzen den Grundsatz der Maßgeblichkeit des Gesamteindrucks, sie ständen aber auch in Widerspruch zu den Darlegungen des Berufungsgerichts über die Stärke des Zeichens "Kaloderma", sowie zu der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich der Verkehr das Klagezeichen gerade durch den Bestandteil "derma" erheblich eingepreßt habe und daß dieser Bestandteil den Gesamteindruck wesentlich mitbeeinflusse. Wenn "derm" eine Assoziation an Kaloderma hervorrufe bzw. gerade wegen dieses Bestandteils das Klagezeichen sich beim Verkehr erheblich eingepreßt habe, dann könne das Fehlen des "a" nicht dazu führen, daß nur deshalb der Verkehr den Anfangssilben eine größere Aufmerksamkeit schenke. Die Befragungsergebnisse könnten nicht die Auffassung des Berufungsgerichts stützen, den Anfangssilben werde eine größere Bedeutung beigemessen. Auf Anfangsbestandteile werde nur dann besonders geachtet, wenn die gleichlautende Endung

keine besondere Kennzeichnungskraft besitze, also nicht als Phantasiebezeichnung verstanden werde. Schließlich hätte das Berufungsgericht die Grundsätze des "Basoderm-Urteils" (GRUR 1965, 670) beachten müssen. In diesem Urteil sei die Verwechslungsfähigkeit von "Basoderm" mit "Kaloderma" bejaht worden, ohne daß auf eine starke Verkehrsdurchsetzung des Zeichens "Kaloderma" abgestellt gewesen wäre. In Richtung auf "Kaloderma" gesehen unterscheide sich der Gesamteindruck von "Sulfoderm" nur geringfügig von "Basoderm".

c) Diese Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat vielmehr ohne Rechtsfehler eine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der vollständigen Zeichen nach dem Gesamteindruck verneint.

Mit Recht hat es die vom erkennenden Senat in einem anderen Rechtsstreit bejahte Verwechslungsgefahr zwischen Basoderm und Kaloderma außer Betracht gelassen. Denn ob Verwechslungsgefahr besteht oder nicht, ist nur auf Grund eines Vergleichs der sich gegenüberstehenden Zeichen zu ermitteln. Dabei ist, wovon das Berufungsgericht zutreffend ausgeht, der Gesamteindruck maßgebend, den die vollständigen Bezeichnungen im Verkehr erwecken. Wenn dieser, wie es hier der Fall ist, von der Wirkung der einzelnen Teile der Wortzeichen abhängt, so ist deren Wertung unvermeidlich und daher rechtlich zulässig (BGH GRUR 1963, 423, 424 zu Ziffer I, 2 - coffeinfrei). Das Berufungsgericht hat auch bei seinen in diesem Umfang erforderlichen Einzelerwägungen nicht den Gesamteindruck außer Betracht gelassen. Gerade aus dieser differenzierten Erörterung ergibt sich der von der Revision beanstandete, jedoch nur scheinbare Widerspruch zwischen den Feststellungen zu den einzelnen Bestandteilen und der Beurteilung des Gesamteindrucks. So hat das Berufungsgericht

dy

festgestellt, daß auch der Bestandteil "derma" an der Bekanntheit des Zeichens "Kaloderma" teilnehme; gleiches gelte, wenn auch in geringerem Umfang, für "derm". Dieser Feststellung des Berufungsgerichts über den Bekanntheitsgrad des Klagezeichens steht nicht entgegen, daß das Berufungsgericht bezüglich des Bestandteils "derm" einen unterschiedlichen Gesamteindruck der beiden Zeichen annimmt. Denn das Berufungsgericht kommt ohne Rechtsfehler aufgrund der Meinungsumfragen zu dem Ergebnis, daß bei "derm" die möglicherweise bestehende Hinweisfunktion auf das Klagezeichen erheblich geringer ist als bei "derma", und daß der Verkehr auf die Unterschiede achte, die nicht nur in dem auch in der Umgangssprache beachteten Wegfall des "a", sondern auch darin liegen, daß dadurch aus dem viersilbigen ein dreisilbiges Zeichen wird. Das Klagezeichen "Kaloderma" gibt dem Verkehr auch keinen besonderen Anlaß, den Bestandteil "derm" aus dem Zeichen herauszulösen und sich einzuprägen. Für den Teil des Verkehrs aber, der die Bedeutung von "derma" kennt und für den daher der Wegfall des "a" zu keiner Änderung seiner Vorstellung führt, ist "derma" bzw. "derm" eine Beschaffenheitsangabe und aus diesem Grunde regelmäßig nicht geeignet, Hinweisfunktion zu besitzen. Es ist auch die weitere Folgerung des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, die mindere Bedeutung des Schlußbestandteils "derm" in dem Zeichen "Sulfoderm" führe dazu - immer im Rahmen der Beurteilung des Gesamteindrucks - , daß der Verkehr den Anfangssilben "Sulfo" mehr Aufmerksamkeit zuwende, als er es tun würde, wenn das angegriffene Zeichen auf "derma" enden würde. Entgegen der Auffassung der Revision will das Berufungsgericht damit nicht ein Übergewicht der Anfangssilben schlechthin feststellen, sondern nur eine durch die Verkürzung auf "derm" und die Verringerung der Silbenzahl eingetretene Minderung der Bedeutung des letzten Bestandteils des Zeichens "Sulfoderm" (im Gegensatz zur Stellung von "derma"

in "Kaloderma"), die gleichzeitig dazu führt, daß der Verkehr den Anfangsbestandteilen mehr Bedeutung beimißt. Diese Ausführungen enthalten gleichzeitig die Feststellung, daß der Gesamteindruck zu einem weiteren Abbau der auch bei "derm" möglichen Assoziation an "Kaloderma" führt.

Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß eine Herauslösung der Buchstabenfolge "oderm" unzulässig ist; denn erfahrungsgemäß sind zumindest für den klanglichen Gesamteindruck nicht aus dem sprachlichen Zusammenhang herausgerissene einzelne Buchstaben oder Buchstabengruppen sondern vielmehr die natürliche Silbengliederung und die Vokalfolge bestimmend (BGH GRUR 1955, 415 Arctuvan; GRUR 1962, 522, 523 - Ribana). Ohne Rechtsfehler charakterisiert das Berufungsgericht die Anfangsbestandteile der Zeichen nach der Verschiedenheit der Vokale und Konsonanten dahin, daß die Zeichen schon von Anfang an klanglich auseinandergehen und diese Unterschiedlichkeit der klanglichen Wirkung gerade durch das verschiedene Gewicht des zweiten Bestandteils besonders deutlich werde. Bei dieser Sachlage dürfte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß das Bestehen einer Verwechslungsgefahr hinsichtlich der vollen Zeichen nach dem Gesamteindruck verneinen.

2. a) Auch aus dem Gedanken des Serienzeichens, so führt das Berufungsgericht weiter aus, ergebe sich keine Verwechslungsgefahr. Es fehle insoweit an der Voraussetzung, daß dem Verkehr eine Übung des Zeicheninhabers bekannt sei, neben einem Stammzeichen weitere abgewandelte Zeichen in den Verkehr zu bringen, z.B. durch Voranstellen oder Anhängen von Silben, durch Benutzung von Verkleinerungsformen und dergleichen. Die Klägerin besitze zwar zahlreiche Warenzeichen, die als Serienzeichen in Betracht kommen könnten, aber offensichtlich dem Verkehr nicht als Serienzeichen bekannt geworden seien. Die Klägerin habe keine entsprechende Übung vorgebracht.

21

b) Auch die hiergegen gerichtete Angriffe der Revision haben im Ergebnis keinen Erfolg.

Die Vorstellungen des Verkehrs können im Einzelfall zwar dazu führen, daß eine Verwechslungsgefahr auch dann in Betracht zu ziehen ist, wenn der Gesamteindruck der Zeichen in ihrer vollständigen Form voneinander abweicht. Die Rechtsprechung hat daher den Grundsatz, daß im allgemeinen zeichenrechtliche Ansprüche dann ausscheiden, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände nach dem Gesamteindruck der vollständigen Zeichen wegen der vorhandenen Unterschiede diese nicht miteinander verwechselt würden, in verschiedener Richtung erweitert, um dem Bedürfnis nach einer Verkehrsauffassung entsprechenden Zeichenschutz ausreichend Rechnung zu tragen. So können solche Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Serienzeichens bei Zeichen, die an und für sich im Verkehr nicht verwechselt werden, unter der doppelten Voraussetzung in Betracht kommen, daß die beiden Vergleichszeichen den gleichen Wortstamm aufweisen und daß dieser Stammbestandteil für die Betriebsstätte des rangbesseren Benutzers Hinweischarakter besitzt (BGH NJW 1968, 2191 - Pentavenon; BGHZ 34, 299, 301 - Almglocke).

Die Rechtsprechung zu den Serienzeichen trägt der Übung mancher Unternehmen Rechnung, ein bestimmtes Stammzeichen zu führen und dieses in Form von Abwandlungen zur Kennzeichnung verschiedener Warenarten oder -sorten zu verwenden (Baumbach/Hefermehl, WZG 9 Aufl. Rdz 67 zu § 31). Auf dieser dem Verkehr bekannten Übung beruht es, daß ein Zeichen als Abwandlung eines Stammzeichens empfunden werden kann. Dementsprechend beruht die Annahme einer Verwechslungsgefahr - und zwar einer Verwechslungsgefahr im Sinne der irrigen Annahme der Herkunft der Ware aus dem Betriebe der Zeicheninhaberin - auf der Erwägung, daß der Verkehr irrtümlich die übereinstimmenden Silben als charakteristischen

Bestandteil eines Stammzeichens auffaßt und den Abwandlungen in den übrigen Silben nur entnimmt, es handele sich um die Kennzeichnung einer anderen Warenart oder -sorte des gleichen Geschäftsbetriebs, der das Stammzeichen führt. Eine solche Gefahr ist jedoch nur dann zu befürchten, wenn dem Stammbestandteil auch im Rahmen eines Gesamtzeichens ein derartiger Hinweischarakter zukommt, daß der Verkehr wirklich Anlaß hat, trotz eines unterschiedlichen Gesamteindrucks aus der bloßen Übereinstimmung einzelner Silben jene irrigen Schlüsse herzuleiten. Das kann namentlich dann anzunehmen sein, wenn ein Unternehmen den Verkehr bereits an mehrere Zeichen mit dem gleichen Wortstamm gewöhnt hat oder wenn es sich um einen als besonders charakteristisch hervorstechenden oder im Verkehr bereits als Herkunftshinweis durchgesetzten oder als Firmenabkürzung verwendeten Bestandteil eines Einzelzeichens handelt oder auch dann, wenn sonstige Umstände, etwa die Art der abweichenden Bestandteile, jenen Schluß aufdrängen (BGH aaO - Pentavenon).

Hiernach ist zwar die Auffassung des Berufungsgerichts unrichtig, zwingende Voraussetzung sei, daß der Verkehr eine Übung des Zeicheninhabers kenne, neben dem Stammzeichen weitere abgewandelte Zeichen in den Verkehr zu bringen; das ist nur e i n e der Möglichkeiten, dem Verkehr die Annahme nahezu legen, ein Stammzeichen sei abgewandelt.

Auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht aber selbst in der Lage, die Verwechslungsgefahr unter dem Gesichtspunkt des Serienzeichens abschließend zu prüfen und im Ergebnis zu verneinen.

Die als Stammbestandteil von der Klägerin in Anspruch genommenen und auch allein in eine solche Prüfung einzube-

ziehenden Silben "derma" sind in dem angegriffenen Zeichen nicht enthalten. Entgegen der Auffassung der Revision ist, wie bereits dargelegt, das Fehlen des Schluß-a für den Verkehr von Bedeutung, der deshalb - von den Teilen des Verkehrs abgesehen, die in "derma" und "derm" den gleichen Sinngehalt "Haut" erkennen - nicht ohne weiteres mit "derm" gebildete Zeichen solchen mit dem Stamm "derma" gleichsetzt. In der Regel müssen jedoch die miteinander unter dem Gesichtspunkt des Serienzeichens verglichenen Bestandteile identisch sein oder jedenfalls so nahe beieinander liegen, daß der Verkehr die Unterschiede nicht bemerkt (vgl. Reimer/Trüstedt, WZG S. 452, 454). Nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin ihre Waren nie unter einem Stammbestandteil "derm" in den Verkehr gebracht. Sie hat auch nicht vorgetragen, daß der Verkehr von sich aus dazu übergegangen sei, das Zeichen "Kaloderma" abzukürzen und den Bestandteil "derm" aus dem Zeichen herauszulösen. Das entspricht auch der Lebenserfahrung, wonach der Verkehr regelmäßig keine Buchstabenfolge willkürlich aus einem Wort herauslöst (vgl. BGH GRUR 1967, 660, 661 - Sirax). Andererseits sieht der Verkehr nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts das Schwergewicht des Zeichens "Sulfoderm" in den Anfangsilben "Sulfo-" und ist bei dieser Lage nicht geneigt, den Bestandteil "derm" als Stammbestandteil eines Serienzeichens herauszulösen. Schließlich sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Laufe der Jahre seit Eintragung des Klagezeichens eine Fülle von Zeichen mit dem Bestandteil "derm" für Waren der Klasse 34 angemeldet und eingetragen worden (BU 15); die Verwendung von "derm" entspricht damit einer langjährigen Zeichengewohnheit, die gleichzeitig das Bedürfnis der Fachkreise erkennen läßt, diesen der griechischen Sprache entnommenen Ausdruck für "Haut" freizuhalten. Auch daraus ist zu folgern, daß der Verkehr nicht ohne wei-

teres dazu neigt, in "derm" einen Stammbestandteil mit Hinweisfunktion auf einen bestimmten Betrieb zu sehen. Dem entspricht auch das von der Klägerin vorgelegte und vom Berufungsgericht ausgewertete Befragungsergebnis der GfK-Gesellschaft für Konsumforschung. Hier haben beim Betrachten der Silbe "derm" 27% der Befragten an kosmetische Artikel, darunter 17% an das Zeichen "Kaloderma" gedacht. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese 17 % auch bei Vorlage des Zeichens "Sulfoderm" angesichts der bereits dargelegten Wirkung des Gesamtzeichens den Bestandteil "derm" herausgelöst und über diesen Bestandteil einen Herkunftshinweis in Richtung auf den Hersteller von Kaloderma gesehen haben würden.

Auch die abweichenden Bestandteile der beiden Zeichen "Kalo-" und "Sulfo-" drängen ihrer Art nach nicht den Schluß auf, "derm" sei Stammbestandteil und enthalte den Hinweis auf die Herkunft der Waren aus dem Unternehmen der Klägerin, wie dies in der wesentlich auf die tatrichterliche Würdigung abstellenden Entscheidung betreffend die Zeichen Normakord und Multikord (BGH GRUR 1966, 35, 36) angenommen worden war und wie dies bei Zahlen als Zusatzbestandteilen zu beurteilen sein könnte.

Nach alledem hat das Berufungsgericht auch eine Verwechslungsgefahr auf Grund des Gedankens eines Serienzeichens ohne Rechtsverstoß verneint.

3. Keinen rechtlichen Bedenken begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, auch aus dem Gesichtspunkt der Verwässerungsgefahr für das Klagezeichen bestehe kein Unterlassungsanspruch. Denn ein solcher Schutz würde überhaupt nur dann eingreifen, wenn der Schutz des Klagezeichens über den Bereich gleichartiger Waren hinaus erstreckt werden sollte (BGHZ 28, 320 - Quick/Glück). Handelt es sich dagegen

29

- wie im Streitfall - um zeichenrechtliche Ansprüche im Rahmen der zeichenrechtlichen Warengleichartigkeit, dann ist die Stärkung der Kennzeichnungskraft im Rahmen der Prüfung des dadurch bedingten erweiterten Schutzbereichs (Verwechslungsbereichs) zu berücksichtigen.

II. 1. Angesichts der fehlenden Verwechslungsgefahr verneint das Berufungsgericht auch Ansprüche nach § 16 UWG. Zusätzlich erwägt das Berufungsgericht, es könne bei dem gegebenen Sachverhalt nicht einmal davon ausgegangen werden, daß die Bezeichnung "Kaloderma" überhaupt vom Verkehr als Hinweis auf die Firma der Klägerin angesehen werde. Zwar sei dem Verkehr das Zeichen als Kennzeichen einer bestimmten Ware weitgehend bekannt, der Verkehr kenne aber als Herstellerin weitgehend den anders lautenden Firmennamen der Klägerin. Diese habe die Bezeichnung auch nicht als Schlagwort in ihrer Firmenbezeichnung aufgenommen. Daß die Drahtanschrift "Kaloderma Karlsruhe" heiße, besage nichts für die Frage, ob der einschlägige Verkehr ein firmenrechtliches Kennzeichen für gegeben ansehe. Außerhalb dieses Bereichs sei keine Verwendung eines firmenrechtlichen Kennzeichens "Kaloderma" ersichtlich.

2. Die Angriffe der Revision richten sich ausschließlich gegen die zusätzlichen Erwägungen des Berufungsgerichts, insbesondere zu der Frage, ob sich die Bezeichnung "Kaloderma" zur besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäfts der Klägerin im Sinne des § 16 UWG entwickelt habe. Da es aber, worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist, auch im Rahmen des § 16 UWG auf das Bestehen einer Verwechslungsgefahr ankommt, diese das Berufungsgericht aber ohne Rechtsverstoß verneint hat, kann dahinstehen, ob die zusätzlichen Erwägungen einer rechtlichen Nachprüfung standhalten.

III. 1. Das Berufungsgericht verneint schließlich auch Ansprüche der Klägerin nach § 1 UWG. Es sei nicht anzunehmen, so führt das Berufungsgericht aus, daß die Beklagte die Bekanntheit und den guten Ruf des Klagezeichens ausnutzen wolle, um damit einen für sie neuen Kundenkreis zu erschließen.

"Sulfoderm" sei durch langjährigen und erheblichen Gebrauch für Schwefelpuder recht bekannt geworden. Es habe daher nahe gelegen, für die Kosmetika ebenfalls das vielgebrauchte und bekannte Zeichen "Sulfoderm" zu benutzen, eventuell mit Zusätzen, und nicht in mühevoller und kostspieliger Werbung ein neues Zeichen einzuführen.

2. Die gegen diese im wesentlichen auf tatrichterlichen Feststellungen beruhenden Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Der Revision kann schon in ihrem Ausgangspunkt nicht gefolgt werden, es erscheine denkgesetzlich ausgeschlossen, daß die Beklagte ihre Kosmetik unter der Bezeichnung "Sulfoderm" aus einem anderen Grunde auf den Markt gebracht habe, als um auf diese Weise Vorteile aus der Werbekraft von "Kaloderma" zu ziehen.

Der Streitfall weist insoweit eine Besonderheit auf, als sich die Klage nicht gegen die Verwendung des angegriffenen Zeichens schlechthin, sondern nur gegen dessen Verwendung für kosmetische Erzeugnisse wendet. In dieser Richtung hat jedoch das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt, daß die Verwendung des Zeichens "Sulfoderm" bei kosmetischen Artikeln auf wirtschaftlich vernünftigen und auch wettbewerbsmäßig zulässigen Erwägungen beruht. Denn die unstreitig gegebene Bekanntheit des Zeichens "Sulfoderm" und der dadurch bedingte wirtschaftliche Wert des Zeichens nicht nur für die bisher unter diesem Zeichen auf den Markt gebrachten sondern

auch für neue Waren, die dadurch von vornherein an dem für die alten Waren erworbenen und durch das Zeichen verkörperten Ruf teilnehmen, ist ein hinreichender Grund, ein unzulässiges Anhängen an den Ruf eines anderen auszuschließen.

Das Berufungsgericht sieht keinen Anhalt für eine andere Beurteilung. Die Revision beruft sich demgegenüber nur auf den Bekanntheitsgrad von "Kaloderma" und meint, allein aus diesem Grund hätte die Beklagte sich nicht mit "Sulfoderm" auf das Gebiet kosmetischer Artikel begeben dürfen. Wie bereits dargelegt, reicht dieser Gesichtspunkt angesichts der vom Berufungsgericht hinsichtlich der objektiven Rechtfertigung des Gebrauchs von "Sulfoderm" auf dem Gebiete der Kosmetik angestellten Erwägungen nicht aus, um ein bewußtes Annähern zum Zwecke der Ausnutzung anzunehmen.

IV. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts (BU 13) gelten die Erwägungen zur Verwechslungsgefahr auch für die in jüngerer Zeit benutzte Form des Zeichens "Sulfoderm" in der besonderen Schreibweise, daß die Bestandteile "SULFO" und "DERM" untereinander gesetzt sind; auch insoweit bleibe der Gesamteindruck von "Sulfoderm" unverändert. Dem ist zu folgen. Da die Klägerin unstreitig ihr Zeichen "Kaloderma" nicht in einer die Bestandteile "Kalo" und "derma" trennenden Form verwendet, kann sie aus der Trennung von "Sulfoderm" als solcher keine Einwendungen herleiten. Es ist auch kein Umstand ersichtlich, der angesichts der Trennung bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr neue noch nicht behandelte Gesichtspunkte hervortreten ließe.

V. Da das Urteil des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen durchgreifenden Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Bundesrichter Dr. Mösl
ist infolge Erkrankung
an der Unterschrifts-
leistung verhindert.

Krüger-Nieland

Alff

Simon